

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 22. November 2018

Anwesend : H.H. SCHUMACHER, Bürgermeister;

WIESEMES E., WIESEMES S., THOME und HEINEN-CURNEL, Schöffen;

MARQUET, Frau BASTIN-VEITHEN, Frau JODOCY, STOFFELS, ~~MERTES~~,
ORTMANNS, PAUELS, Frau SCHRÖDER-MASSON, DURBEN, MÜLLER,
JENNIGES und HENNES, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: Herr MERTES, Mitglied, entschuldigt.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung ist Herr HENNES, Mitglied, abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018 wird EINSTIMMIG genehmigt.

Ö.S.H.Z.

Billigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2018 des Ö.S.H.Z. **DER GEMEINDERAT,**

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 08.11.2018, mit dem der Sozialhilferat die 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2018 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2018 nach dieser Abänderung wie folgt abschließt :

GESAMTEINNAHMEN : 875.000,00 €
GESAMTAUSGABEN : 875.000,00 €
GEMEINDEBEITRAG : 193.000,00 €

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn K.H. MARQUET, Präsident des Ö.S.H.Z.;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 88;

Auf Grund des Artikels L1120-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 08.11.2018 über die Genehmigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2018 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

Billigung des Haushaltsplanes 2019 des Ö.S.H.Z.
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 08.11.2018, mit dem der Sozialhilferat den Haushaltsplan 2019 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2019 wie folgt festgelegt worden ist :

GESAMTEINNAHMEN :	883.000,00 €
GESAMTAUSGABEN :	883.000,00 €
GEMEINDEBEITRAG :	190.000,00 €

Nach Kenntnisnahme der unter der Verantwortung des Präsidenten des Ö.S.H.Z. AMEL erstellten Notiz über die allgemeine Politik, welche dem Haushaltsplan beigelegt worden ist;

Auf Grund der Dekrete des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 und 04.03.1996 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 88;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Herrn K.H. MARQUET, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z.;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 08.11.2018 über die Genehmigung des Haushaltsplanes 2019 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Endgültiger Beschluss

Ausdehnung der Fläche und vorzeitige Verlängerung des zwischen der Gemeinde AMEL und der Kgl. T.S.G. AMEL 1910 VoG abgeschlossenen Erbpachtvertrags im Rahmen des Anbaus des Geräteraumes

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 26. Oktober 2018 der Kgl. T.S.G. AMEL 1910 VoG aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 43 auf Ausdehnung der Fläche und vorzeitige Verlängerung des am 16.05.1979 abgeschlossenen Erbpachtvertrages im Rahmen des Anbaus des Geräteraumes;

Nach Durchsicht des vorliegenden Vermessungsplanes vom 09.10.2018 des Landmessers G. FAYMONVILLE, laut welchem ein Teilstück von 174 m² (Los 1 in blauer Farbe) aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 137P3 sowie die Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 137H3 mit einem Flächeninhalt von 4 m² in Erbpacht gegeben werden sollen;

In Erwägung dessen, dass ebenfalls eine vorzeitige Verlängerung des Erbpachtvertrages angefragt wird, um zukünftig weiterhin in den Genuss von Subsidien seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft für eventuelle bauliche Maßnahmen zu kommen;

Nach Anhörung der Erklärungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport, laut welchem der gegenwärtige Erbpachtvertrag zu denselben Bedingungen vorzeitig um eine weitere Dauer von 30 Jahren verlängert werden soll;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Katasterunterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zur beabsichtigten Verlängerung des am 16.05.1979 abgeschlossenen Erbpachtvertrages zu geben, womit der Kgl. T.S.G. AMEL 1910 VoG die Turnhalle Gem. 1, Flur C, Nr. 132H2 (507 m² groß) für die Dauer von 50 Jahren in Erbpacht gegeben worden ist.
2. Im Rahmen des Anbaus des Geräteraumes ein Teilstück von 174 m² aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 137P3, welches auf dem vorliegenden Vermessungsplan vom 09.10.2018 des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingezeichnet ist und die Losnummer 1 trägt, sowie die Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 137H3 mit einem Flächeninhalt von 4 m² der besagten VoG in Erbpacht zu geben.
3. Das Erbpachtrecht für eine weitere Dauer von 30 Jahren gegen Zahlung einer jährlichen Vergütung von EINEM Euro zu gewähren.
4. Dem vorerwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Holzverkauf vom 17. Oktober 2018: Teil 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17. Oktober 2018 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17.10.2018, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 1.539 Fm Nadelholz (2 von 10 Losen) vom 17.10.2018 (1. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 84.573,14 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 17. Oktober 2018 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 17.10.2018: TEIL 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“ **ZUR**

KENNTNIS.

Holzverkauf vom 17. Oktober 2018: Teil 2: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17. Oktober 2018 **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17.10.2018, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 2.756 Fm Nadelholz (3 von 5 Losen) vom 17.10.2018 (2. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 112.692,61 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 17. Oktober 2018 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 17.10.2018: TEIL 2: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“ **ZUR KENNTNIS.**

Holzverkauf vom 31. Oktober 2018 (2. Sitzung): Bezeichnung des vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06. November 2018 **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06.11.2018, womit der Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 2.308 Fm Nadelholz (1 von 10 Losen) vom 31.10.2018 (2. Sitzung) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 150.700,38 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 06. November 2018 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 31.10.2018 (2. Sitzung): Bezeichnung des vorläufigen Ersteher“ **ZUR KENNTNIS.**

VERORDNUNGEN

Erlass einer ergänzenden Verkehrsverordnung zu der Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung der Geschwindigkeit auf den Regionalstraßen **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf das Regionalstraßennetz Anwendung findet;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER nicht mit dem vorgelegten Vorschlag einverstanden ist, und sich in MIRFELD stattdessen für eine 50er Zone bis zum letzten Haus der „Büllinger Straße“ sowie der Erweiterung der 70er Zone bis „Mirfelder Busch“ ausspricht.

BESCHLIESST mit 13 JA-Stimmen zu 1 NEIN-Stimme (MÜLLER) sowie 1 ENTHALTUNG (JODOCY):

Artikel 1.

Die am 23.04.1994, 05.11.1999, 17.04.2007, 27.09.2007, 23.06.2009 und 11.04.2013 verabschiedeten bzw. angepassten Gemeindeverordnungen über die Begrenzung der Geschwindigkeit auf den Regionalstraßen N626, N658, N659 und N676 wird aufgehoben;

Artikel 2

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf folgenden Regionalstraßenabschnitten außerhalb von geschlossenen Ortschaften auf 50 km/h beschränkt:

- RN658
 - Mirfeld, Von Amel kommend zwischen MP 0.165 und MP 1.615
 - Mirfeld, Von Büllingen kommend zwischen MP 1.615 und MP 0.165
- RN626
 - Eiterbach Richtung Setz, zwischen MP 3.300 und 7.500
 - Setz Richtung Eiterbach, zwischen MP 7.370 und 3.300
- RN676
 - Medell (Hochkreuz), St.Vith Richtung Amel zwischen MP 4.600 und MP 5.050
 - Medell (Hochkreuz), Amel Richtung St.Vith zwischen MP 5.050 und MP 4.600

Die Maßnahme wird durch die Schilder C43 und/oder C45 angedeutet.

Artikel 3

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf folgenden Regionalstraßenabschnitten außerhalb von geschlossenen Ortschaften auf 70 km/h beschränkt:

- RN658
 - Mirfeld, Von Büllingen kommend zwischen MP 2.290 und MP 1.615
 - Mirfeld, Von Amel kommend zwischen MP 1.615 und MP 2.290
- RN659
 - Born, Von Deidenberg kommend beidseitig zwischen MP 3.150 und MP 3.475
 - Born, Von der Kaiserbaracke kommend beidseitig zwischen MP 7.650 und MP 6.000
- RN676
 - Iveldingen (Am Kreuz), beidseitig zwischen MP 12.350 und MP 12.600
 - Von Eibertingen kommend Richtung Amel zwischen MP 9.730 und MP 9.400
 - Von Amel kommend Richtung Eibertingen zwischen MP 9.400 und MP 9.730
 - Von Amel kommend Richtung St.Vith zwischen MP 8.300 und MP 5.050
 - Von St.Vith kommend Richtung Amel zwischen MP 5.050 und MP 8.300

- Von Amel kommend Richtung St.Vith zwischen MP 4.600 und Gemeindegrenze
- Von St.Vith kommend Richtung Amel zwischen Gemeindegrenze und MP 4.600

Die Maßnahme wird durch die Schilder C43 und/oder C45 angedeutet.

Artikel 4. – Die gegenwärtige Verordnung wird in dreifacher Ausfertigung zwecks Genehmigung dem Wallonischen Minister für Transporte unterbreitet.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Festlegung des Müllwahrheitspreises 2019 **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Nach Kenntnisnahme des Rundschreibens des Regionalministers LÜTGEN vom 30. September 2008;

In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2008: 75%, 2009: 80%, 2010: 85%, 2011: 90%, 2012 und 2013: 95%, und maximal 110%;

In Erwägung, dass der Gemeinderat für das Jahr 2019 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung, dass der durch die Wallonische Region vorgeschriebene Mindestdienst auch die Zurverfügungstellung von Müllsäcken beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass die in der heutigen Sitzung festgelegte Steuerordnung der Gemeinde AMEL bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes weiterhin die Zurverfügungstellung von Müllsäcken vorsieht;

Nach Durchsicht des Entwurfes der Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung unter anderem nachstehender Elemente einen Satz in Höhe von **100,07 %** ergibt:

- Beibehaltung aller bisherigen Müllsteuersätze;
- Ankauf von Müllsäcke;
- Kosten für das Einsammeln des Haushaltsmülls;
- Kosten für die Entsorgung des Haushaltsmülls;
- Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung des Sperrmülls und der landwirtschaftlichen Plastikabfälle;
- Betriebskosten des Containerparks;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für das Einsammeln von Papier und Karton.

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur , Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und den Kostendeckungssatz für die Haushaltsmüllwirtschaft für das Jahr 2019 auf 100,07 % festzulegen.

Festlegung der Steuerordnung bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Steuerordnung bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 24. November 2016;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135, § 2;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, insbesondere dessen Artikel 5ter und 21;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen vom 22. März 2007, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Januar 1998;

Aufgrund der Note der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere dessen Artikel 5;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 23. September 2009;

Aufgrund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Abs. 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz ab 2012 95% der Kosten zu Lasten der Gemeinde nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des zuständigen Schöffen S. WIESEMES;

Aufgrund der Gemeindefinanzen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1 – Prinzip

Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2019 eine jährliche Steuer auf die Bewirtschaftung der aus der Tätigkeit der Nutzer stammenden Abfälle erhoben.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Unter „Nutzer“ versteht man den Abfallerzeuger, der die von der Gemeinde erbrachten Dienste zur Abfallbewirtschaftung in Anspruch nimmt.

Artikel 3 – Schuldner

§1. Diese Steuer ist durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes zu entrichten, welcher im Laufe des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992.

Unter Haushalt versteht man entweder einen allein stehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

§2. Diese Steuer ist ebenfalls geschuldet durch Zweitwohnungsinhaber, die als solche für das betreffende Steuerjahr eingetragen sind.

Unter Zweitwohnungsinhaber versteht man einen allein stehenden Nutzer, oder mehrere zusammenlebende Nutzer, der (die) eine Wohnung auf dem Gebiet der Gemeinde bewohnen kann (können), jedoch für diese Wohnung nicht im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist (sind).

§3. Für jede potentiell durch den Haussammeldienst versorgte Tätigkeitsstätte in Anwendung des Artikels 1.5 der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung ist die Steuer ebenfalls geschuldet.

Als Tätigkeitsstätten gelten Landwirtschafts-, Handwerks, Industrie- oder Handelsbetriebe, private Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Gewerbebetriebe sowie alle Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche eine Niederlassung in der Gemeinde Amel haben. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Betrieb, der über mehr als 5 Großvieheinheiten verfügt.

Artikel 4 – Steuerbefreiung

§1. Die jährliche Pauschalsteuer (Teilbetrag A) ist erst ab dem Halbjahr geschuldet, welches dem Eintrag ins Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel folgt.

§2. Die jährliche Pauschalsteuer (Teilbetrag A) ist nur bis zu dem Halbjahr geschuldet, welches der Streichung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel vorangeht.

§3. Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. In der Ankunfts-gemeinde muss ein entsprechender Beleg vorgelegt werden.

Artikel 5 – Steuersatz

§1. Die Steuer setzt sich zusammen aus einem Pauschalbetrag (Teilbetrag A) und einem variablen Teil im Verhältnis zur erzeugten Abfallmenge (Teilbetrag B):

Teilbetrag A : Pauschaler Teil der Steuer

- A.1 Für die unter Artikel 3 § 1 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von:
- 106 EUR für Einpersonenhaushalte;
 - 130 EUR für Zweipersonenhaushalte;
 - 150 EUR für Haushalte mit mehr als 2 Personen.
- Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammlungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- A.2 Für die unter Artikel 3 § 2 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von 150 EUR.
Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammlungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- A.3 Für die unter Artikel 3 § 3 angeführten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in nachstehendem Absatz A.4. angeführten: eine jährliche Pauschale von:
- 117 EUR für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst nicht in Anspruch nehmen.
 - 150 EUR für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst effektiv in Anspruch nehmen.
- A.4 Für touristische Beherbergungsinfrastrukturen, gleichwohl ob sie dem gewöhnlichen Sammeldienst angeschlossen sind oder nicht:
- 150 EUR pro Campingplatz.
 - 106 EUR für Ferienwohnungen. Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammlungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- A.5 Für die Inhaber von Gelände und/oder Gebäuden zur Vermietung als Jugendlagerstätte:
- 150 EUR pro Lager.
- A.6 In dem Pauschalbetrag sind folgende Mengen an Müllsäcken enthalten:
- für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 106 EUR und 130 EUR:
- 10 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
 - 5 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.
- für alle anderen Steuerpflichtigen:
- 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
 - 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Teilbetrag B : Variabler Teil im Verhältnis zur erzeugten Abfallmenge

- B.1 Ein Einheitsbetrag von:
- 15 EUR pro Rolle von 10 Säcken zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle.
 - 5 EUR pro Rolle von 10 Säcken zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Die von der Gemeinde gelieferten Müllsäcke sind die einzigen Sammelbehälter, die für den gewöhnlichen Sammeldienst zulässig sind.

§2. Ermäßigungen

- A. Den Steuerpflichtigen, die über ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen verfügen, das dem sozialen Integrationseinkommen entspricht oder dieses unterschreitet, wird eine Ermäßigung der jährlichen Pauschalsteuer (Teilbetrag A) von 15 Euro nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.
- B. Den Steuerpflichtigen, die während einer zusammenhängenden Periode von mindestens 6 Monaten in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine Klinik untergebracht sind, wird gegen Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden Einrichtung eine Ermäßigung im Proporz zu ihrer Abwesenheit gewährt.
- C. Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 20 Müllsäcken für Restabfälle.
- D. Eltern erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes einen Gutschein über 6 Rollen von 10 Biomüllsäcken, einzulösen während drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

Artikel 6 – Eintreibung

Der Pauschalteil der Steuer (Teilbetrag A) wird mittels Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen. Der variable Teil in Bezug auf die Menge verwendeter Säcke (Teilbetrag B.1) ist zahlbar in bar beim Ankauf der Säcke.

Artikel 7

Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, die zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Gebäudeteil bewohnen, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegen.

Artikel 8

Die Steuern unter A.2, A.3, A.4 und A.5 werden ganzjährig berechnet, wobei die Eintragungen am 1. Januar berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Nutzer in das Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber einer Ferienwohnung eingetragen ist sowie alle Betriebe, die am 1. Januar des Rechnungsjahres eine Aktivität nachweisen, die Steuer für das Rechnungsjahr zu entrichten haben.

Artikel 9

Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 10

Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsbüro darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt

wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.
Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 11

Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 12

Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363/03 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 13

Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 14

Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für den Verkauf von Säcken zur Entsorgung von Asbestabfällen **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die Nachfrage zur Abgabe und Entsorgung von kleinen Mengen von Asbestabfällen aus dem privaten Haushalt im Recypark der Gemeinde AMEL steigt;

In Anbetracht, dass Asbest-Zement-Abfälle in kleinen Mengen (Kunstschiefer, Wellplatten, alte Leitungen und Rohre aus Eternit, Verkleidungsplatten, Blumenkübel u.ä.) in spezifischen Säcken von 140 Liter im Recypark der Gemeinde AMEL zur Entsorgung abgegeben werden können;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistung den Bürgern der Gemeinde AMEL anzubieten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2019 wird für den Verkauf von Säcken zur Entsorgung von geringfügigen Asbestabfällen eine Gebühr von 10 Euro pro Sack von 140 Liter erhoben. Die Behandlungskosten sind in der Gebühr einbegriffen.

Artikel 2: Diese Säcke werden vom Käufer bei Erhalt bezahlt. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 876/161/02 gebucht.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe der Gemeindezuschlagsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 sowie L1331-3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer, namentlich die Artikel 464 bis 469;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2019 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Artikel 2: Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/372/01 gebucht.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe des Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel 248 bis 256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 sowie L1331-3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für das Haushaltsjahr 2019 wird zu Gunsten der Gemeinde TAUSENDZWEIHUNDERT zusätzliche Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung erhoben.

Artikel 2: Diese Zuschlaghundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern begetrieben.

Artikel 3: Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/371/01 gebucht.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Zweitwohnungen
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Zunahme von Zweitwohnungen auf dem Gemeindegebiet;

Auf Grund der Lasten, die sie für die Gemeinde verursachen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2019 wird eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen eingeführt.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnungen, handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger.

Artikel 3: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der die im Laufe des Anlagejahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende

- entweder einen Dritten, gelegentlich, oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinander folgenden Monaten, im Laufe des Anlagejahres,
- oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf 200 Euro pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5: Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 6: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige ist gehalten, innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Frist eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 11: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters

Artikel 12: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 13: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 14: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/367/13 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 15: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 16: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Übernachtungen **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindekollegium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2019 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Jugendherbergen, Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten werden nicht besteuert.

Artikel 2: Die Steuer wird vom Vermieter bzw. von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten.)

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für:

- Hotels : 13 Euro
- Pensionen und Privatwohnungen : 7 Euro

Artikel 3: Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen usw.) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 4: Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Betrag von 0,10 Euro pro Tag pro Person erhoben. Die Anzahl Jugendlager werden durch die Polizeiinspektoren festgestellt. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Lager und deren Anzahl mitzuteilen.

Artikel 5: Die in Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6: Bei der in Artikel 4 erwähnten Steuer handelt es sich um eine Barsteuer. Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige ist gehalten, eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Im Falle, dass die Steuer auf Übernachtungen für die Jugendlager in eine Heberolle aufgenommen wird, ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 11: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, oder ab Zahlung der Barsteuer, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14: Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 15: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364/26 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht. Die Einnahmen in Bezug auf die Steuer auf die Jugendlager werden im jeweiligen Rechnungsjahr ebenfalls unter vorgenannten Artikel verbucht.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Standplätze auf den Campingplätzen
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2019 wird eine jährliche Steuer pro Standplatz auf den Campingplätzen erhoben.

Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen, unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und die nur Zelte als Unterkunft benutzen, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 25 Euro pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Unter diesen Steuersatz fallen nicht die Standplätze, welche durch residenzielle Wohnwagen belegt sind. Ein Steuersatz von 40 Euro wird für residenzielle Wohnwagen auf den im Artikel 1 § 2 definierten Campingplätzen festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4: Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standortes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 5: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige ist gehalten eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 7: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte,

unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung, mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 10: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 12: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 13: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364/27 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 14: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 15: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Ausstellung von Verwaltungsschriftstücken jeglicher Art für die Gemeinde sehr kostspielig ist, und es angebracht ist, eine Steuer von den Antragstellern zu verlangen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2019 eine Steuer auf die Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und Führerscheinen zu den nachstehenden Bedingungen erhoben. Diese Steuer fällt zu Lasten der Personen bzw. Einrichtungen, die diese Schriftstücke beantragen oder denen sie von Amts wegen durch die Gemeinde zugestellt werden.

Artikel 2: Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

- a) auf Personalausweise:
 - 2 Euro (gewöhnlicher Personalausweis)
 - 10 Euro (dringender Personalausweis)
 - 10 Euro (sehr dringender Personalausweis)
- b) auf Zusatzausweise für Kinder unter 12 Jahren:
 - 1,20 Euro (altes Muster für ausländische Kinder)
 - 10 Euro (dringender Kinderausweis KIDS-ID)
 - 10 Euro (sehr dringender Kinderausweis KIDS-ID)
- c) auf Ausländerkarten:
 - 1,30 Euro (Eintragungsbescheinigung nicht elektronisch)
 - 2 Euro (Karte A,B,C,D,E,E+,F,F+,H)
 - 10 Euro (dringende Ausländerkarte)

- 10 Euro (sehr dringende Ausländerkarte)
- d) auf Reisepässe:
5 Euro (gewöhnlicher Reisepass)
8 Euro (dringender Reisepass)
8 Euro (sehr dringender Reisepass)
- e) auf Führerscheine:
5 Euro (Führerscheine und Schulungsführerscheine)

Artikel 3: Von der Steuer werden befreit:

- a) solche Schriftstücke, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Behördenverordnung gebührenfrei ausstellen muss;
- b) Schriftstücke, die bedürftigen Personen ausgehändigt werden. Die Bedürftigkeit wird anhand jeglicher Beweisunterlagen festgestellt.
- c) Genehmigungen für religiöse oder politische Veranstaltungen;
- d) Genehmigungen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert oder belastet werden;
- e) solche Schriftstücke, die den Versicherungsgesellschaften in Folge der auf öffentlicher Straße stattgefundenen Unfälle durch die Polizei ausgestellt werden;
- f) die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen öffentlichen Nutzens;
- g) die Ausstellung von Reisepässen für minderjährige Kinder unter 18 Jahren.

Artikel 4: Die Steuer findet nicht Anwendung auf die Ausstellung von Schriftstücken, die auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Behördenverordnung bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert werden.

Artikel 5: Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Der Zahlungsbeweis erfolgt mittels einer Gemeindesteuermarke, mit Angabe des Betrages, welche auf die Schriftstücke geklebt wird. Personen bzw. Einrichtungen, die der Steuer unterliegen, müssen bei Antrag auf Ausstellung eines Schriftstückes, den Steuerbetrag bei Einreichung des Antrages hinterlegen, falls das Schriftstück nicht sofort ausgestellt werden kann. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Artikel 6: Bei Nichtzahlung der Barsteuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitsklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig.

Artikel 7: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 8: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder Versand des Steuerbescheids eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde;

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.
Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 9: Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 10: Die Einnahmen werden unter Artikel 040/361/04 des jeweiligen Rechnungsjahres gebucht.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 12: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr auf die per Einschreiben zugestellten Städtebau-, Betriebs- und Globalgenehmigungen
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung dessen, dass auf Grund des Wallonischen Raumordnungsgesetzes jeglicher Schriftverkehr in Sachen Städtebau-, Betriebs- und Globalgenehmigungen per Einschreiben zugesandt werden muss, und dadurch der Gemeinde erhebliche Portokosten entstehen;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten und vom Antragsteller zurückzufordern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 werden zu Gunsten der Gemeinde die effektiven Kosten, die der Gemeinde für den Versand einer Städtebau-, Betriebs- und Globalgenehmigung entstehen, berechnet.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Städtebau-, Betriebs- oder Globalgenehmigung beantragt hat.

Artikel 3: Die in Artikel 1 erwähnte Gebühr ist im Augenblick der Zustellung der Dokumente zu zahlen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161/01 gebucht.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen, Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von schriftlichen Auskünften in Sachen Raumordnung
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die Notare auf Grund des Artikels 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches verpflichtet sind, alle Angaben für die zu beurkundenden Parzellen einzuholen, und die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung sehr stark beansprucht werden;

In Anbetracht, dass mittelständische Handwerksbetriebe regelmäßig einen Antrag auf Erhalt von Adressenlisten der genehmigten Anträge auf Städtebaugenehmigung stellen;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium die Mitteilung solcher Adressenlisten einen Beitrag für die wirtschaftliche Förderung der mittelständischen Betriebe der Gemeinde AMEL darstellt;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, Erstellen und Aushändigen von Dokumenten sowie die schriftliche Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches sowie auf die Zusendung von Adressenlisten der genehmigten Anträge auf Städtebaugenehmigung für Betriebe mit Sitz in der Gemeinde AMEL.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person oder durch den Betrieb zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat.

Artikel 3: Der Betrag dieser Gebühr ist festgelegt auf:

- 6 Euro pro Parzelle.
- 6 Euro pro Adressenliste.

Artikel 4: Die Antragsteller einer Adressenliste werden dazu verpflichtet, dass die mitgeteilten Informationen aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich zu Werbezwecken verwendet werden dürfen.

Artikel 5: Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist im Augenblick der Zustellung der Dokumente zu zahlen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161/01 gebucht.

Artikel 6: Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrages durch Zivilverfahren.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 8: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen und die Erteilung von Auskünften in Sachen Kataster

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung dessen, dass sich die Bürger an die Gemeindeverwaltung wenden, um Angaben über Parzellen in den Katasterkarten einzuholen, und die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung sehr stark beansprucht werden;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2019 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen und die Erteilung von Auskünften in Sachen Kataster.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat.

Artikel 3: Die Auskünfte über die ersten drei angefragten Parzellen werden kostenlos erteilt. Ab der vierten bis max. zehnten Anfrage wird der Betrag dieser Gebühr auf 6 Euro pro angefragte Parzelle festgelegt.

Artikel 4: Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr wird der Person, die die Auskunft beantragt hat, in Rechnung gestellt. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161/01 gebucht.

Artikel 5: Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrages durch Zivilverfahren.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Steuer auf die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Grund des Bestrebens nach einer sauberen Umwelt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2019 eine Steuer erhoben auf Entfernung durch die Gemeindedienste von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist.

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 500 Euro und der Summe der effektiven Kosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind, festgelegt.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 6: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7: Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 8: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363/07 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Bälle und Tanzpartien **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2019 eine Steuer auf die Bälle und Tanzpartien erhoben.

Artikel 2: Die Steuer ist fällig für jeden, der auf dem Gebiet der Gemeinde Bälle und Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt.

Dergleichen trifft zu, hinsichtlich derartiger Vergnügungen, die in Privatkreisen oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher, im

Voraus, in bar oder unter Aufschub, zu zahlenden Gebühr Anlass geben.

Artikel 3: Der Steuersatz wird auf 50 Euro pro Veranstaltung festgesetzt.

Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je zusätzliche Rate von 12 Stunden.

Artikel 4: Befreiung wird gewährt, wenn der Ball oder die Tanzpartie für einen Wohlfahrtszweck veranstaltet wird, unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstigen gleich gestellten Gebühr.

Befreiung wird außerdem jedem in der Gemeinde ansässigen Verein für das alljährlich stattfindende Stiftungs- oder Vereinsfest gewährt.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Barsteuer.

Artikel 6: Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens zwei Tage im Voraus eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung, mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Im Falle der Aufnahme der Steuer in eine Heberolle ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 11: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren,

die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder Versand des Steuerbescheids eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich gestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde;

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 15: Die in der Beitreibungsliste festgestellten Anrechte werden in den Einnahmen des Rechnungsjahres unter Artikel 040/365/02 gebucht.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Verteilung von Anzeigeblätttern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

In Anbetracht dessen, dass die Steuer auf die Verteilung von Anzeigebaltern sei dem Jahre 1995 in der Gemeinde Amel erhoben wird;

In der Erwägung, dass diese Steuer 1995 Einnahmen in Höhe von 668361 Franken erbrachte und dass für das Steuerjahr 2017 die Summe der Heberolle auf 47858,00 € für 59 Steuerpflichtige festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde diese Steuer erhebt, um über die notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen, die sie zur Ausübung ihrer Pflichten benötigt;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt, der unnötig großen Abfallmenge, welche durch die Fülle von Schriften entsteht, die unbeachtet zu Altpapier gegeben werden, mittels einer Besteuerung entgegen zu wirken;

In Anbetracht der Kosten, die für die Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen sowie für die separate Einsammlung von Papier und Karton entstehen;

In Anbetracht der Folgen, die die Herstellung von Anzeigebaltern für die Umwelt bedeutet;

In Anbetracht dessen, dass auch ein Teil dieser Schriften auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde wieder zu finden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für die Säuberung, Unterhalt Sicherheit und Befahrbarkeit der Straßen und öffentlichen Plätzen verantwortlich ist;

In Anbetracht dessen, dass auf Grund der Grenznähe der Gemeinde zum benachbarten Ausland Luxemburg und Deutschland dort ansässige Firmen für ihre Produkte im Grenzraum werben möchten;

In Anbetracht dessen, dass diese Schriften ein höheres Aufkommen von unbeachteter Werbung verursachen und folglich auch eine größere Menge an Altpapier entstehen lässt;

In Anbetracht dessen, dass die regionale Presse einen großen Wert für die Allgemeinheit hat und Informationen für jedermann verfügbar sind und zudem gratis zugänglich sind;

In Anbetracht dessen, dass solche Informationen auf Grund ihrer Aktualität und der allgemeinen öffentlichen Nutzung (Hilfs- und Bereitschaftsdienste, Untersuchungsverfahren, notarielle Bekanntmachungen, Stellenanzeigen, Familienanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VOGs, NGOs, Veranstaltungen jeglicher Art, allgemeine nicht kommerzielle Informationen,...) von großem Interesse in der Bevölkerung sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird für das Rechnungsjahr 2019 eine Steuer auf die Verteilung von Anzeigebaltern und –karten sowie Katalogen kommerzieller Art erhoben. Die mit der Monatsausgabe des Grenz-Echo verteilten Anzeigebalter unterliegen ebenfalls dieser

Besteuerung.

Nur die Werbung, die kostenlos verteilt wird, ist von dieser Steuer betroffen.

Artikel 2: Die Steuer wird vom Herausgeber oder - falls Ersterer unbekannt ist - vom Drucker oder - falls auch dieser unbekannt ist - vom Verteiler solidarisch geschuldet.

Sind Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt, so ist die Steuer solidarisch durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde, geschuldet.

Artikel 3: Nur Anzeigebblätter werden besteuert, die 30 % oder weniger redaktionelle Texte umfassen, die nicht der Werbung dienen.

Artikel 4: Als Werbetext werden betrachtet die Artikel:

- a) in denen ausdrücklich oder impliziert bestimmte Firmen oder Produkte erwähnt sind;
- b) die in direkter oder versteckter Weise den Leser auf eine kommerzielle Werbung hinweisen;
- c) die in irgendeinem Bezug zu dieser Werbung stehen und im allgemeinen dazu dienen, auf Firmen, Produkte oder Dienste hinzuweisen, diese bekannt zu machen oder zu empfehlen, um Kontakte kommerzieller Art herzustellen;
- d) die durch den Inserenten bezahlte Werbung für Veranstaltungen beinhalten, außer wenn diese vom Gemeindegremium genehmigt worden sind.

Artikel 5: Unter "redaktionelle Texte" versteht man:

- a) die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die insbesondere bei der Regionalbevölkerung keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zu Gunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienst (Ärzte-Krankenpfleger-Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindegemeinschaften oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten;
- c) die allgemeinen und regionalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher;
- d) die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden;
- e) die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen;
- f) die Wahlanzeigen;
- g) Stellenanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VoGs, NGOs, usw.

Artikel 6: Die Steuer wird auf 0,08 Euro pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 7: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige ist gehalten, vor jeder Verteilung bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 9: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Bevor die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden,

wenn dies innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um das Doppelte erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14: Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 15: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364/24 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von unvollendeten, verlassenen, verfallenen oder verwahrlosten Gebäuden einen unästhetischen Anblick bietet, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Anbetracht, dass zudem dieser Zustand die Erneuerung des Immobilienvermögens der Gemeinde hemmt und gefährdet;

In Anbetracht, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch, die Wiederinstandsetzung oder die Fertigstellung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.01.1995 erstmals eine solche Steuer pauschal auf 25000 Franken pro Gebäude festgelegt hat, die während der Rechnungsjahre 1995, 1996 und 1997 gültig war;

In Erwägung, dass die Erhebung dieser Gemeindesteuer durch das Dekret vom 19.11.1998 der Wallonischen Region über die Erhebung einer Steuer auf verwaarloste Wohnungen nicht mehr möglich war, dieses Dekret aber durch das Dekret vom 12.05.2005 aufgehoben wurde, wodurch die Erhebung dieser Steuer wieder ermöglicht wird;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindekollegium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2019 wird eine jährliche Steuer zu Gunsten der Gemeinde festgelegt auf alle nicht fertig gestellten, verwaarlosten, verfallenen oder verlassenen Bauten, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind.

Artikel 2: Während des ersten Jahres wird diese Steuer nicht erhoben, um nach erfolgreichen Gesprächen des Gemeindekollegiums mit dem Eigentümer diesem die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen. Im 2. und 3. Jahr wird der Satz dieser Steuer pauschal auf 1400 Euro pro Gebäude festgelegt. Ab dem 4. Jahr und den darauf folgenden Jahren wird der Steuersatz pauschal auf 2800 Euro pro Gebäude festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar des Steuerjahres erwogen.

Artikel 4: Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren fertig gestellt ist, die ab dem Datum der erteilten Städtebaugenehmigung läuft. Werden als verlassene oder verwaarloste Gebäude angesehen die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als fünf Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist. Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die in Folge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Artikel 5: Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 6: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 7: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 9: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsobergkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 10: Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuer-gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 11: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/367/15 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 13: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindekollegium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

In Anbetracht, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude für die zwischen besagten Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2019 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2: Für jeden ausgeführten Anschluss wird der Steuersatz auf 650 Euro festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 14 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge. Nötigenfalls oder auf den Antrag des Eigentümers kann der Anschluss in Leitungen mit einem Innendurchmesser von mehr als 14 cm ausgeführt werden. In diesem Falle muss der Eigentümer die Gemeinde von allen dieserhalb gemachten Mehrkosten freihalten.

Handelt es sich um ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten, so wird für den ausgeführten Anschluss zum Steuersatz in Höhe von 650 Euro zusätzlich die Hälfte des vorgenannten Betrages für jede weitere Wohnung als Steuerbetrag für den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal hinzu berechnet.

Artikel 3: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes im Augenblick der Fertigstellung der Arbeiten zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderer Eigenschaft.

Artikel 4: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 6: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7: Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 8: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/362/05 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühren für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Wassergesetzbuches, insbesondere die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14. Juli 2005, worin die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region festgelegt sind, unter anderem der Zugang zur öffentlichen Versorgung und die Einrichtung eines Wasseranschlusses;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr für den Wasseranschluss an das Wasserleitungsnetz durch die Gemeindedienste zu Lasten des Antrag stellenden Eigentümers der Immobilien und Feldleitungen erhoben.

Artikel 2: Diese Gebühr wird auf einen Pauschalbetrag von 62 Euro festgelegt. Zusätzlich trägt der Antragsteller die effektiven Unkosten für den Anschluss seiner Immobilie oder Feldleitung an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde durch die Gemeindedienste und zwar ab Hauptleitung bis zum Wasserzähler.

Artikel 3: Für die durch den Gemeindedienst auszuführenden Reparaturen an Wasseranschlüssen, die durch einen Frostschaden bedingt sind, wird ein Pauschalbetrag von 30 Euro für das Anbringen eines neuen Wasserzählers, zuzüglich Materialkosten, Anfahrt und Arbeitsstunden, erhoben.

Artikel 4: Für die Aufhebung eines Anschlusses an das Wasserleitungsnetz durch den Gemeindedienst hat der Antragsteller die effektiven Unkosten, Anfahrt, Arbeits- und Fahrzeugstunden zu tragen. Die Abtrennung des Wasseranschlusses erfolgt an der Hauptleitung.

Artikel 5: Die Einnahmen werden im Haushaltsplan unter Artikel 8745/180/01 gebucht.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für die Durchführung von Animationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der Vereinbarung für den Bau und die Nutzung einer Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH;

In Erwägung dessen, dass auf Anfrage nachstehender Ämter und Organisationen Naturanimationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH durchgeführt werden können:

- Wallonische Region, Abteilung Natur und Forsten;
- VoG BNVS;
- VoG AVES;
- VoG Naturparkzentrum Botrange;

In Erwägung dessen, dass die Führungen überwiegend durch die VoG BNVS und von der VoG Naturparkzentrum Botrange getätigt werden, die auf diese Einnahmen angewiesen sind, um das Personal für die Führungen zu entschädigen;

In Erwägung dessen, dass es sich dabei nicht um Einnahmen handelt, die in die Gemeindekasse fließen, sondern um Aktivitäten, die von Dritten, angeboten werden, um die Attraktivität der Einrichtung aufrecht zu erhalten;

In Erwägung dessen, dass die Durchführung von Animationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH für Schulklassen, Vereine und Gruppen aus der Gemeinde AMEL kostenfrei bleiben soll;

In Erwägung dessen, dass für auswärtige Gruppen die Durchführung von Animationen auf der besagten Bühne kostenpflichtig sein soll;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-31 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die zu Gunsten von Schulklassen, Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde AMEL durchzuführenden Animationen sind kostenlos und werden durch die Wallonische Region, Abteilung Natur und Forsten, durchgeführt.

Artikel 2: Die zu Gunsten auswärtiger Gruppen durchzuführenden Animationen sind kostenpflichtig.

Artikel 3: Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 werden die für die Durchführung kostenpflichtiger Animationen zu zahlenden Gebühren wie folgt festgelegt:
2,50 Euro pro Person pro Halbtage;
5 Euro pro Person pro Tag.

Artikel 4: Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar zu Händen des Regionaleinnehmers oder dessen Beauftragten. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 640/161/48 gebucht.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Anbringen von Abdeckplatten an Urnenmauern und Urnengräbern sowie von Gedenkplatten an Gedenksäulen auf einer Streuwiese **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der am 03.12.2012 durch den Gemeinderat festgelegten Beerdigungs- und Friedhofsverordnung;

In Erwägung, dass die Anschaffung von Kolumbarien, Urnengräbern und Gedenksäulen auf den Friedhöfen Kosten zu Lasten der Gemeinde verursachen;

In Erwägung, dass die Abdeckplatten an den Urnenmauern und Urnengräbern sowie die Gedenkplaketten für die Gedenksäulen von der Gemeinde angeschafft werden und den Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zur Verfügung gestellt werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild auf den Friedhöfen zu erreichen;

In Erwägung, dass diese Kosten für die Abdeckplatten an Kolumbarien und Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese zu Lasten der Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zu berechnen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Anbringen von Abdeckplatten an einem Kolumbarium und an Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Artikel 3: Der Betrag dieser Gebühr beträgt:

- für die Abdeckplatte eines Urnengrabes: 125 Euro
- für die Abdeckplatte einer Urnenmauer: 125 Euro
- für die Gedenkplakette an einer Gedenksäule auf der Streuwiese: 20 Euro

Artikel 4: Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde AMEL ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 878/161/01 gebucht.

Artikel 5: Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrages durch Zivilverfahren.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Hunde

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2: Sind betroffen, die Hunde deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet. Für die Berechnung wird die Anzahl der Hunde pro Haushalt in Betracht gezogen.

Artikel 4: Sind von der Steuer befreit:

- a) die Blindenhunde und Hunde der Rettungsdienste;
- b) Hunde für Rollstuhlfahrer;
- c) Hunde die weniger als 3 Monate alt sind;
- d) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat.

Artikel 5: Die Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- a) für den ersten Hund: 12,00 € pro Jahr bzw. 1,00 € pro vollen Monat im Steuerjahr;
- b) für den zweiten Hund: 12,00 € pro Jahr bzw. 1,00 € pro vollen Monat im Steuerjahr;
- c) für jeden weiteren Hund: 150,00 € pro Jahr bzw. 12,50 € pro vollen Monat im Steuerjahr;

Artikel 6: Die beim Handelsgericht eingetragenen und auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL gelegenen Tierheime werden jedoch einer Pauschalsteuer von 150,00 Euro pro Jahr unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7: Die in Artikel 5 und 6 festgelegte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- bzw. Abmeldedatums nicht berechnet wird.

Artikel 8: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 9: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Steuerpflichtigen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 13: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 14: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsbüro darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 15: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 16: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/368/04 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 17: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 18: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Festlegung der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 für das Rechnungsjahr 2019

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2;

In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag der Gemeindedotationen 2018 durch Beschluss des Zonenrats der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 auf 2.180.565,03 € festgelegt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2019 gemäß Verteilerschlüssel auf 173.136,86 € festgelegt worden ist;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Mitteilung der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 vom 12. November 2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die durch den Zonenrat der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 festgelegte Dotation in Höhe von 173.136,86 € für das Rechnungsjahr 2019 an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 zu genehmigen und diesen Betrag in dem Haushaltsplan 2018 vorzusehen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie dem Regionaleinnehmer und dem Zonenkommandant der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Festlegung der Gemeindedotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2019

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Schreibens der Polizeikommissars Luc LAMBERTZ, Abteilungsleiter Personal-Logistik-Finzen der Polizeizone EIFEL, vom 12. November 2018 betreffend die kommunalen Dotationen als Beitrag zur Erstellung des Polizeihaushalts der Polizeizone Eifel für das Haushaltsjahr 2019;

In Anbetracht dessen, dass die an die Polizeizone zu zahlenden kommunalen Dotationen unverändert bleiben und dass die Summe der durch die 5 Eifel-Gemeinden gezahlten kommunalen Dotationen wie im Vorjahr auf 1.265.046,00 € beziffert werden;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2019 auf 195.804,00 € gemäß Verteilerschlüssel der Föderalregierung festgelegt worden ist;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

3. Die durch den Förderstaat festgelegte Dotation in Höhe von 195.804,00 € für das Rechnungsjahr 2019 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.
4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie dem Regionaleinnehmer und dem Zonenchef der Polizeizone EIFEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

Genehmigung eines Sonderzuschusses zu Gunsten des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ für das Jahr 2019

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1113-1 und Artikel L1122-30;

Nach Durchsicht des Angebots des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 vom 06. November 2018 für die Verlängerung der Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL und der beigefügten statistischen Angaben;

In Anbetracht dessen, dass das Angebot der VoG zum Inhalt hat, dass die Gemeinde AMEL mit einem Partner ihrer Wahl nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert, der Rest des Sperrmülls aber auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In der Erwägung der vielfältigen Vorteile des Angebots:

- Kein Sperrmüll mehr am Straßenrand;
- Eine Wiedergebrauchsquote von bis zu 70 % des Sperrgutes;
- Entsorgen des Sperrmülls nach Bedarf, ohne auf die halbjährliche Sperrmüllsammlung der Gemeinde warten zu müssen;
- Vermeiden des Entsorgens von Sperrmüll durch Betriebe auf Kosten der Gemeinde;
- Zusätzliches Beschäftigungspotential

In der Erwägung, dass die VoG gemäß ihres Angebots für die Einsammlung auf Abruf, die Wiederverwertung und die Entsorgung eines Teils des Sperrmülls eine Pauschale von 5.500,00 € pro Jahr berechnet;

In der Erwägung, dass die VoG die Anhebung der Pauschale damit begründet, dass sich die Zugangsbedingungen zu den Containerparks der AIVE dahingehend geändert haben, dass der VoG seit diesem Jahr ein m³ Sperrmüll das Doppelte kostet und dass die Dieselpreise erheblich angestiegen sind;

In Anbetracht des günstigen Gutachtens des Gemeindegremiums vom 06. November 2018;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Dem Sozialunternehmen „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 wird für das Jahr 2019 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € gewährt.
2. Vorerwähnter Betrag ist zur Bestreitung der Unkosten für die Sammlung und Entsorgung des Sperrmülls in der Gemeinde AMEL zu verwenden.

3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

URBANISMUS

Antrag auf Verlängerung der Subsidien der Wallonischen Region für den Kommunalen Raumordnungsplan (PCA) und der dazu gehörigen Umweltstudie für PCA des „Camping Oos Heem“ **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des durch K.E. vom 19. November 1979 genehmigten Sektorenplans MALMEDY – ST. VITH;

In Erwägung dessen, dass durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 13. Januar 2014 die Erlaubnis zur Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG zwecks Revision des Sektorenplanes erteilt worden ist;

In Erwägung dessen, dass durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 10. Februar 2016 zur Erteilung der Subsidien zur Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG zwecks Revision des Sektorenplanes erteilt worden ist;

Aufgrund des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung der räumlichen Entwicklung und des Städtebaus – Direktion der lokalen Entwicklung;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Anfrage auf Subsidien für die Erstellung des Kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG zwecks Revision des Sektorenplanes und die dazu gehörige Umweltstudie anzufragen.
2. Den vorliegenden Gemeinderatsbeschluss sowie alle diesbezüglichen Anlagen folgenden Dienststellen zukommen zu lassen:
 - dem zuständigen wallonischen Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität, Transport und Wohlbefinden der Tiere;
 - dem Öffentlichen Dienst der Wallonie - Operative Generaldirektion für Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie in Namur.

INTERKOMMUNALE

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 26. November 2018 **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 24. Oktober 2018 von der AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Montag, dem 26. November 2018,

um 17.30 Uhr im Klärwerk von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom Montag, dem 26. November 2018, um 17.30 Uhr eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
 - Genehmigung des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2018
 - Genehmigung der Auswertung des Strategischen Plans 2017-2019
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlungen der AIDE vom 26. November 2018 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der AIDE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 30. November 2018 **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 29. Oktober 2018 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, welche am Freitag, dem 30. November 2018, um 17.00 und 17.30 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung in LÜTTICH stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom Freitag, dem 30. November 2018, um 17.00 und 17.30 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der

Provinzregierung in LÜTTICH eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

Ordentliche Generalversammlung:

1. Strategieplan 2017-2019 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2018
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

Außerordentliche Generalversammlung:

Satzungsänderungen

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 30. November 2018 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIVE vom 30. November 2018
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 29. Oktober 2018 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Freitag, dem 30. November 2018 um 10 Uhr im Gebäude „Libramont Exhibition & Congress“ in LIBRAMONT, rue des Aubépines 50 stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom Freitag, dem 30. November 2018 um 10 Uhr eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind:
 - a. Approbation du procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire du 27 juin 2018
 - b. Rapport d'évaluation du plan stratégique 2017-2019 – approbation
 - c. Indemnités de fonctions et jetons de présence
 - d. Fixation du montant de la cotisation 2019 pour les missions d'assistance aux Communes (art. 18 des statuts)
 - e. Remplacement d'administrateurs provinciaux démissionnaires de plein droit suite aux élections du 14 octobre 2018
 - f. Divers
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 30. November 2018 wiederzugeben.

3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

Vertrag mit der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG“ zur Verwaltung des Pfarrhauses HERRESBACH in HERRESBACH, Zur Alten Schule 1 **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass es noch offene Fragen bezüglich des Vertrages mit der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG“ zur Verwaltung des Pfarrhauses HERRESBACH in HERRESBACH, Zur Alten Schule 1 gibt und der Vorsitzende den Gemeinderat daher um die Zurückziehung dieses Tagesordnungspunktes bittet;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgezogen.

Zuteilung eines Namens für die Gemeindeschule BORN **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des durch den Elternratspräsidenten Pierre VLIEGEN und die Schulleiterin Claudia ZANZEN unterzeichneten Antrags der Kinder, des Lehrerkollegiums und des Elternrats der Schule BORN vom 02. Oktober 2018 auf Zuteilung des Namens „Brückenschule“ für die Gemeindeschule BORN;

In der Erwägung, dass der Antrag damit begründet wird, dass im Zuge des Projektes „Energiejagd“ im Jahr 2016 der Wunsch gereift ist, der Gemeindeschule BORN einen Namen zu verleihen;

In der Erwägung, dass der Name „Brückenschule“ sich auf die „Von-Korff-Brücke“ bezieht, die sich in der Ortschaft BORN befindet;

Nach Durchsicht der dem Antrag beigefügten Erklärungen der Schulkinder, weshalb in ihren Augen der Name „Brückenschule“ zur Gemeindeschule BORN passt;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Gemeindegremiums vom 06. November 2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Schulschöffen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Gemeindeschule BORN erhält den Namen „Brückenschule BORN“;
2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds HENNES über die Fuhr über den Kolvenderbach
- Frage des Mitglieds JENNIGES über die Bürgerbeteiligung bei Projekten der Gemeinde